

Geschäftsverzeichnismrn. 4313, 4354, 4357,
4366 und 4370

Urteil Nr. 182/2008
vom 18. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, erhoben von Marie-Claire Brialmont und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts-honorare und -kosten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Mai 2007, zweite Ausgabe): Marie-Claire Brialmont, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 3, Patricia Ledent, wohnhaft in 6620 Fleurus, rue Oblique 5, Eric Ledent, wohnhaft in 4801 Stembert, rue du Panorama 110, Pascale Ledent, wohnhaft in 4910 Theux, chaussée de Verviers 127, Sylvain Ledent, wohnhaft in 4800 Ensival, rue Gueury 1, Didier Christiaen und Patricia Catteeuw, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 5, Rafael Lopez Augusto und Dominique Degueldre, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 7, Michel Pirard und Tiziana Tamburini, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 9, Guy Hennis und Véronique Lassine, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Champagner Straße 8, Serge Fohal und Catherine Rikir, wohnhaft in 4840 Welkenraedt, rue de l'Ecole 8, Yves Mouchamps, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 12, Christine Closter, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 15, Christian Gilles und Léontine Crutzen, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 17, Claude Bayetto und Madeleine Conrath, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 22, Pierangelo Porcu und Myriam Etienne, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 24, Carine Guillitte und Xavier Cortisse, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 26, Alain Guillot und Cécile Corman, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 28, und Jean-Marc Lemin und Renate Haag, wohnhaft in 4821 Andrimont, Clos de Hombiet 32.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 7, 13 und 14) Nichtigerklärung desselben Gesetzes: Jean Jeukens, wohnhaft in 4680 Hermée, rue de la Wallonie 49, Rita Knaepen, wohnhaft in 4560 Clavier, Odet 51, Sylvie Vercheval, wohnhaft in 4600 Visé, Allée d'Espagne 45, Lucie Leflot, wohnhaft in 4500 Huy, Ruelle Mottet 1, Francis Roussia, wohnhaft in 4550 Saint-Séverin, Petit Fraineux 53, und Daniel Legaye, wohnhaft in 4530 Villers-le-Bouillet, Clos de la Panneterie 50.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die Sozialistischen Gewerkschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Haute 42, die Christlichen Gewerkschaften, mit Sitz in 1031 Brüssel, chaussée de Haecht 579, Frédéric Deleu, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue d'Iseghem 60, Harry Broxson, wohnhaft in 4821 Dison, Tombeux 6, Paule Ghiot, wohnhaft in 7604 Braffe, rue du Gros Tilleul 7D, Sandrine Legrand, wohnhaft in 5330 Assesse, Mianoye 2, Monique Laisse, wohnhaft in 1300 Wavre, rue de la Corderie 34, Jean-Claude Berlage, wohnhaft in 5000 Beez, rue des Myrtilles 13, Annick Leclercq, wohnhaft in 5380 Forville, rue de Branchon 83, Christine De Greef, wohnhaft in 6041 Gosselies, avenue Pontus de Noyelles 15, Michèle Baiwir, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue des Tawes 19, Michel Vidic, wohnhaft in 4623 Magnée, rue des Peupliers 40, Valérie De Coninck, wohnhaft in 4000 Lüttich, boulevard de la Sauvenière 60, Vanessa Vanstechelman, wohnhaft in 4680 Oupeye, rue du Roi Albert 187, Carine Clotuche, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de Campine 451, Laurence Duquesne, wohnhaft in 4020 Lüttich, Quai de la Dérivation 23, Raymond Vrijdaghs, wohnhaft in 4140 Rouvieux, Grand Route 100, Giovanni Presciutti, wohnhaft in 6760 Virton,

Faubourd d'Arival 70, Ghislaine Mathay, wohnhaft in 6717 Tontelange, Am Pad 191, Sabrina Arduini, die in 1000 Brüssel, rue de Lozum 25, Domizil erwählt hat, Célia Vandenhove, wohnhaft in 7800 Ath, rue de l'Abbaye 58/10, Nathalie Meert, wohnhaft in 7334 Hautrage, rue des Prés 39, Andreina Marredda, wohnhaft in 7331 Baudour, rue des Eaux Chaudes 1, Marie-Christine De Beer, wohnhaft in 7100 La Louvière, rue des Hêtres 7, Jean-Pierre Robert, wohnhaft in 7120 Estinnes-au-Mont, rue de la Station 4, Marjolaine Romiti, wohnhaft in 7390 Wasmuel, rue Auguste Mouzin 26, Christelle Lempereur, wohnhaft in 7140 Morlanwelz, rue des Ateliers 112, Vincent Van Leynseele, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue Sainte-Germaine 213, Grégory Maes, wohnhaft in 7500 Tournai, rue de la Culture 127, Yves-Alexandre Dumont, wohnhaft in 7500 Tournai, rue de l'Escalette 97, Virginie Vermeulen, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue du Labyrinthe 22, Martin Klöcker, wohnhaft in 4711 Walhorn, Ketteniser Straße 48, Karel Hendrickx, wohnhaft in 2040 Antwerpen, Cecilianenstraat 22, Filip De Wispelaere, wohnhaft in 8310 Brügge, Konijnenpad 7, Marie Anseeuw, wohnhaft in 9200 Grembergen, Rootjensweg 42, Henri Leus, wohnhaft in 2627 Schelle, Fabiolalaan 106, Christiaan Quistwater, wohnhaft in 2640 Mortsel, Meidoorn 46, Ilse Jacquemyn, wohnhaft in 1910 Kampenhout, Aarschotsebaan 114, Nicole Wens, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 262, Christine Van Goethem, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Buizegemlei 118, Joannes Helsen, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Galgenweellaan 48, Alain Vermote, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, Romeinsesteenweg 184, Mieke De Ke, wohnhaft in 9000 Gent, Aaigemstraat 20, Johan Herreman, wohnhaft in 9667 Sint-Maria-Horebeke, Dorpsstraat 87, Anita Van Vaerenbergh, wohnhaft in 9300 Aalst, Korte Vooruitzichtstraat 4, Sanny Uytterhaegen, wohnhaft in 9620 Zottegem, Hospitaalstraat 52, Doris Van Becelaere, wohnhaft in 9300 Aalst, Immerzeeldreef 255, Willy Price, wohnhaft in 1745 Mazenzele, Heerbaan 25, Gerrit Jappens, wohnhaft in 1820 Steenokkerzeel, Dijkstraat 22, Johan Van Snick, wohnhaft in 2800 Mecheln, Stenenmolenstraat 190, Johan Van Waelegehem, wohnhaft in 9920 Lovendegem, Veldstraat 24, Christine Verhoeven, wohnhaft in 3212 Pellenberg, Fonteinstraat 8, Herman Iliens, wohnhaft in 3140 Keerbergen, Putsebaan 76, Joost Van den Bussche, wohnhaft in 9111 Belsele, Louis Paul Boonlaan 65, Marc De Westelinck, wohnhaft in 9140 Elversele, Stokthoekstraat 51, Marc Smet, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Oude Hoeveweg 9/5, Cynthia Boehlen, wohnhaft in (...), Luc Cortebeek, wohnhaft in 2830 Willebroek-Blaasveld, Krommestraat 94, Claude Rolin, wohnhaft in 6880 Bertrix, rue de Bohémont 58, Marc Leemans, wohnhaft in 1785 Merchtem, Leireken 135, Rudy De Leeuw, wohnhaft in 9470 Denderleeuw, Hageveld 46, Paul Palsterman, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue du Craetveld 111, Ferdy Van Meel, wohnhaft in 2170 Merksem, Lambrechtshoekenlaan 118/5R, und Katrien Adriaenssens, wohnhaft in 2170 Merksem, Vrijhandelsstraat 66.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: Jacques Riguelle, wohnhaft in 1400 Nivelles, Faubourg de Soignies 66B, die « PP Café » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue Jules Van Praet 28, und Bruno Pirotte, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, chaussée d'Alseberg 674.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue des Palais 154, Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 4313, 4354, 4357, 4366 und 4370 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze würden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, in allen Rechtssachen,
- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Royale 148, in allen Rechtssachen,
- dem Ministerrat, in allen Rechtssachen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4313, 4354, 4357 und 4370 haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Gegenwiderungsschriftsätze würden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, in allen Rechtssachen,
- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, in den Rechtssachen Nrn. 4313, 4357 und 4370,
- dem Ministerrat, in den Rechtssachen Nrn. 4313, 4357 und 4370.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 2008

- erschienen

. RA L. Misson und RÄin A. Kettels, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4313,

. RÄin P. van de Put, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Charpentier, in Huy zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4354,

. RA B. Gors *loco* RÄin F. Maussion und RA P. Goffaux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4357,

. RA S. Miesse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4366,

. RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4370,

. RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

. RA E. Janssens, in Antwerpen zugelassen, für die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,

- . RAin S. Leroy, ebenfalls *loco* RAin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz

B.1.1. Die Klagen beziehen sich auf das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten. Dieses Gesetz ändert einige Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne ab, dass die unterlegene Partei einen Teil der Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei übernehmen muss.

B.1.2. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« Die Verfahrensentzündung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentzündung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die VerfahrensentSchädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die VerfahrensentSchädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der VerfahrensentSchädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen VerfahrensentSchädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der VerfahrensentSchädigung übersteigt ».

B.1.3. Die Artikel 8 bis 12 des angefochtenen Gesetzes ändern verschiedene Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne ab, dass der Grundsatz der Rückforderbarkeit teilweise auf durch die Strafgerichte behandelten Rechtssachen ausgedehnt wird.

B.1.4. Laut Artikel 13 des angefochtenen Gesetzes finden dessen Artikel 2 bis 12 « Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen ». Aufgrund seines Artikels 14 tritt das Gesetz an dem vom König festgelegten Datum in Kraft. Der königliche Erlass vom 26. Oktober 2007 legt dieses Datum auf den 1. Januar 2008 fest.

B.2.1. Das angefochtene Gesetz ist im Wesentlichen das Ergebnis eines Abänderungsantrags der Regierung bezüglich eines der beim Senat eingereichten Gesetzesvorschläge über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten. Aus der Begründung dieses Abänderungsantrags geht hervor, dass er « im Wesentlichen die durch die

Rechtsanwaltskammern vorgeschlagene Lösung betrifft, die Gegenstand einer befürwortenden Stellungnahme des Hohen Justizrates » war. Der Gesetzgeber verankerte die Rückforderbarkeit « in das Verfahrensrecht, in diesem Fall durch die Verfahrensschädigungen, nämlich die Pauschalbeträge, die der König unter anderem entsprechend der Art oder der Bedeutung des Streitfalls festlegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 4).

B.2.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt, der Gesetzgeber habe es als notwendig erachtet, in dieser Angelegenheit einzugreifen im Anschluss an das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004, infolge dessen die Frage der Rückforderbarkeit « akut » geworden sei, da angenommen worden sei, dass die Rechtsanwaltshonorare als vergütbarer Schaden angesehen werden könnten im Rahmen der vertraglichen Haftung (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 30; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 3). Der Gesetzgeber hat festgestellt, dass seit diesem Urteil große Rechtsunsicherheit herrschte und dass diesem Zustand « so schnell wie möglich » ein Ende zu bereiten sei (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14):

«Die Rechtsprechung ist sehr widersprüchlich und reicht von der grundsätzlichen Ablehnung bis zur Gewährung hoher Beträge ohne besondere Begründung. Überdies hat dieses Urteil oft zur Folge, dass es zum Prozess innerhalb des Prozesses kommt, sowohl über das Prinzip der Rückforderbarkeit selbst in diesem oder jenem Fall, als auch über den Betrag, der hierfür gewährt werden kann. So wurden einer Partei Pauschalbeträge zuerkannt, während in anderen Fällen die ausführlichen Kosten- und Honoraraufstellungen der Anwälte in die Diskussion eingebracht wurden, was prinzipielle Fragen über das Berufsgeheimnis aufwirft » (ebenda, S. 13).

In seiner Stellungnahme über die diesbezüglich hinterlegten Gesetzesvorschläge vertritt auch der Hohe Justizrat den Standpunkt, dass « die Rückforderbarkeit dringend gesetzlich geregelt werden muss » (Stellungnahme, genehmigt durch die Generalversammlung am 25. Januar 2006, *Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-51/4, S. 4).

B.2.3. Einige Rechtsprechungsorgane haben, nachdem sie mit der Rechtsprechung des Kassationshofes konfrontiert wurden, dem Verfassungsgerichtshof präjudizielle Fragen gestellt, der in seinem Urteil Nr. 57/2006 vom 19. April 2006 für Recht erkannt hat, dass « das Nichtvorhandensein von Gesetzesbestimmungen, die es ermöglichen, das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts der bei einer zivilrechtlichen Haftungsklage unterliegenden klagenden Partei oder Zivilpartei zur Last zu legen, [...] gegen die Artikeln 10 und 11 der

Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention [verstößt] », wobei er präzisiert hat, dass « um diese Diskriminierung zu beenden, [...] es dem Gesetzgeber [obliegt] zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die Rückforderbarkeit des Honorars und der Kosten eines Rechtsanwalts organisiert werden sollen ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Die Zulässigkeit der in der Rechtssache Nr. 4357 eingereichten Klage wird durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften in Abrede gestellt. Die Unzulässigkeitseinreden sind abgeleitet aus der fehlenden Rechtsfähigkeit der klagenden Gewerkschaftsorganisationen, aus dem fehlenden Interesse aller Kläger sowie schließlich aus dem Gegenstand der Klage.

B.3.2. Im Prinzip verfügen faktische Vereinigungen, im vorliegenden Fall Gewerkschaftsorganisationen, nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigklärung vor dem Hof einzureichen. Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie gesetzmäßig als getrenntes Rechtsgebilde anerkannt sind, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren öffentlicher Dienste beteiligt sind, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden. Insofern sie vor Gericht auftreten im Hinblick auf die Nichtigklärung von Bestimmungen, die zur Folge haben, dass ihre Vorrechte beeinträchtigt werden, sind solche Organisationen zur Anwendung von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einer Person gleichzusetzen.

B.3.3. Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass Arbeiter, Angestellte und Selbständige, die Parteien in einem Verfahren sind, vor den Arbeitsgerichten durch einen Delegierten einer repräsentativen Organisation von Arbeitern, Angestellten beziehungsweise Selbständigen vertreten werden können. In den Angelegenheiten, in denen sie somit gesetzlich ermächtigt sind, beteiligen sich die Gewerkschaftsdelegierten so wie die Rechtsanwälte in erheblichem Maße an der Rechtspflege. Es ist somit annehmbar, dass die Gewerkschaftsorganisationen in diesem Maße gesetzlich in das Funktionieren des öffentlichen

Dienstes der Justiz einbezogen werden und dass sie Personen im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gleichzustellen sind, wenn sie die Nichtigkeit von Bestimmungen beantragen, die indirekt dazu führen könnten, dass die Bedingungen bezüglich der Ausübung ihres Auftrags der Vertretung vor den Arbeitsgerichten beeinträchtigt werden könnten.

B.3.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.5. Insofern die Gewerkschaftsorganisationen und die Gewerkschaftsdelegierten, die von diesen Organisationen mit der Verteidigung ihrer Mitglieder vor Gericht beauftragt werden, die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes beantragen mit der Begründung, dass dieses Gesetz nachteilige Folgen für ihre Praxis bezüglich der Verteidigung vor Gericht und für die Anzahl ihrer Mitglieder haben könnte, deckt sich die Prüfung ihres Interesses an der Klageerhebung mit der Prüfung der von ihnen angeführten Nichtigkeitsklagegründe.

Das Gleiche gilt für die klagenden Parteien, die in derselben Rechtssache ihre Eigenschaft als Mitglied einer Gewerkschaftsorganisation anführen.

B.3.6. Schließlich bewirkt die Feststellung, dass die klagenden Parteien bemängeln, dass das angefochtene Gesetz den Vorteil der Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare von Rechtsanwälten nicht auf die durch einen Gewerkschaftsdelegierten verteidigten Rechtsuchenden ausdehne, nicht, dass die Klage unzulässig ist. Die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen hätte nämlich zur Folge, dass der durch sie bemängelte Behandlungsunterschied zwischen den Rechtsanwälten und den Gewerkschaftsdelegierten beseitigt würde. Den klagenden Parteien würde sich dann erneut die Möglichkeit bieten, dass der Gesetzgeber ihre Lage bei der Ausarbeitung einer neuen Regelung in dieser Angelegenheit berücksichtigen würde.

B.3.7. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die Prüfung der Klagegründe

B.4. Der Hof prüft die in den fünf Klageschriften dargelegten Klagegründe, indem er sie gemäß den nachstehenden Themen zusammenlegt:

1. Die Vereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit dem Recht auf gerichtliches Gehör und mit dem Recht auf rechtlichen Beistand:

1.1. Die Rückforderbarkeit für alle Rechtsuchenden (B.5).

1.2. Die Vereinbarkeit der Ermächtigung des Königs mit Artikel 23 der Verfassung (B.6).

1.3. Die Rückforderbarkeit für die Rechtsuchenden, die Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand haben (B.7).

2. Das Prinzip der Pauschalbeträge:

2.1. Der Umstand, dass die Rechtsanwaltskosten nicht vollständig als Schaden zurückgefordert werden können, wenn die zivilrechtliche Haftung der unterlegenen Partei erwiesen ist (B.9).

2.2. Der Umstand, dass die leichtfertige und schikanöse Beschaffenheit des Verfahrens nicht berücksichtigt wird (B.10).

2.3. Der Behandlungsunterschied zwischen den Kosten und Honoraren von Rechtsanwälten und den Kosten und Honoraren von technischen Beratern (B.11).

2.4. Der Behandlungsunterschied gegenüber den Verfahren im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (B.12).

2.5. Der Behandlungsunterschied zwischen Parteien je nach der Anzahl der Parteien mit ähnlichen Forderungen (B.13).

2.6. Der Behandlungsunterschied zwischen Parteien je nach ihren finanziellen Mitteln oder denjenigen der Gegenpartei (B.14).

2.7. Der Behandlungsunterschied zwischen Parteien im Fall des Nichterscheinens der Gegenpartei (B.15).

2.8. Der Umstand, dass das tatsächlich durch das Verfahren verursachte Arbeitsvolumen nicht berücksichtigt wird (B.16).

3. Der Ausschluss der Gewerkschaftsdelegierten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes (B.17 und B.18).

4. Die teilweise Anwendung der Rückforderbarkeit in Strafsachen (B.19).

5. Die unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf anhängige Verfahren (B.20).

1. Die Vereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit dem Recht auf gerichtliches Gehör und mit dem Recht auf rechtlichen Beistand

1.1. Die Rückforderbarkeit für alle Rechtsuchenden

B.5.1. In den ersten zwei Teilen des ersten Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, sowie aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 14 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgeleitet ist, bemängelt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4370, dass Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes die Rückforderbarkeit einführe, indem er das Risiko des Verfahrens den Rechtsuchenden auferlege, was den Zugang zum Gericht für die Bedürftigsten behindere und einen Behandlungsunterschied auf der Grundlage des Vermögens in Bezug auf den Zugang zum Gericht einführe.

B.5.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

«Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden».

Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung bestimmt, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte insbesondere das Recht auf « rechtlichen Beistand » umfassen.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleisten das Recht auf ein faires Verfahren. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 26 des vorerwähnten Internationalen Paktes gewährleisten die Ausübung dieses Rechtes ohne Diskriminierung.

B.5.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das einen wesentlichen Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren bildet, ist grundlegend in einem Rechtsstaat.

Aus den gesamten Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber bemüht war, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, der Entwicklung der Rechtsprechung in Bezug auf die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltskosten Rechnung zu tragen sowie den Zugang zum Gericht für alle Rechtsuchenden zu gewährleisten. So beginnt die Erörterung des Gesetzesvorschlags, der als Grundlage für die Debatten gedient hat, mit folgenden Worten: «Der Zugang zum Gericht muss unter Einhaltung der gerichtlichen Verfahren für jeden gleich sein» (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1686/1, S. 1). Ebenso wird in der Begründung des durch die Regierung eingereichten Abänderungsantrags in Bezug auf Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes angeführt, dass sie « zu Beginn ihre Besorgnis über die möglichen perversen Wirkungen bezüglich des Zugangs zum Gericht geäußert hat, wenn die Rückforderbarkeit nicht streng umrahmt würde,» und dass man sich schließlich dazu entschlossen hat, sich dem Vorschlag der Kammern der Rechtsanwaltschaften anzuschließen, « ihn jedoch mit den erforderlichen Garantien zu versehen, um zu vermeiden, dass der Zugang zum Gericht eingeschränkt würde » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 4).

B.5.4. Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass die Stellungnahmen der Mitglieder der parlamentarischen Ausschüsse und der angehörten Sachverständigen während der

Erörterungen voneinander abwichen bezüglich der Frage, ob die Rückforderbarkeit den Zugang zum Gericht fördern könne oder nicht. So war sich die Regierung dessen bewusst, dass die Rückforderbarkeit « selbst ein echter Hemmschuh für gewisse Kategorien von Rechtsuchenden sein kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14), während die Befürworter eines Systems der Rückforderbarkeit der Auffassung waren, dass « die Möglichkeit zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten den Zugang zum Gericht erleichtern wird, insbesondere für Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln, die keinen Anspruch auf kostenlosen juristischen Beistand haben » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1686/1, S. 8). Die Befürworter des Systems stützten sich unter anderem auf eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, wonach « die obsiegende Partei vorbehaltlich besonderer Umstände grundsätzlich von der unterlegenen Partei die Rückzahlung ihrer Kosten und Ausgaben erhalten muss, einschließlich der Rechtsanwalts honorare, die ihr vernünftigerweise im Rahmen des Verfahrens entstanden sind » (Empfehlung R(81)7 betreffend Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht).

B.5.5. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu beschließen, ob es notwendig ist, als Reaktion auf eine Entwicklung der Rechtsprechung gesetzgeberisch tätig zu werden und die Maßnahmen zu ergreifen, die er für geeignet hält, um die Rechtssicherheit und die Gleichheit unter den Rechtsuchenden, die durch diese Entwicklung gefährdet sind, schnell wiederherzustellen. Er kann sich dabei für eine Möglichkeit entscheiden, die ihm kurzfristig durchführbar erscheint, selbst wenn andere Möglichkeiten für den Fall in Erwägung gezogen werden könnten, dass diese im Hinblick auf ihre Durchführung weitere Untersuchungen, Studien und Verhandlungen erfordert hätten, was zu dem Zeitpunkt, als er glaubte, gesetzgeberisch tätig werden zu müssen, nicht möglich erschien.

B.5.6. In seiner Sorge um den Zugang zum Gericht hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, die Rückforderbarkeit streng zu umrahmen, indem er die Anhebung des Betrags der Verfahrensschädigungen beschränkt und dem Richter eine Ermessensbefugnis zuerkannt hat, so dass er diesen Betrag innerhalb der vom König festgelegten Grenzen anpassen kann, um besondere Umstände zu berücksichtigen, und insbesondere die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei. Das System bietet also die Möglichkeit, die Folgen der Rückforderbarkeit für die Partei, die den Prozess verliert und die nicht über erhebliche finanzielle Mittel verfügt, zu begrenzen.

Im Übrigen ändert das angefochtene Gesetz Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht, der bestimmt, dass die öffentliche Hand in gewissen Rechtssachen über die soziale Sicherheit immer die Gerichtskosten übernehmen muss, einschließlich der Verfahrensschädigung, ungeachtet des Verfahrensausgangs. Es ändert ebenfalls nicht Artikel 1017 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, der es dem Richter ermöglicht, die Gerichtskosten einschließlich der Verfahrensschädigung aufzuteilen, «entweder unter die jeweiligen Parteien, die in irgendeinem Punkt unterlegen sind, oder unter die Ehepartner, Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägerten desselben Grades».

B.5.7. Vorbehaltlich der Elemente, die geprüft werden im Zusammenhang mit den Rechtsuchenden, die juristischen Beistand erhalten, erweist sich nicht, dass der Gesetzgeber die ihm diesbezüglich zustehende Ermessensbefugnis unvernünftig ausgeübt hätte.

B.5.8. Der erste und der zweite Teil des Klagegrunds sind unbegründet.

1.2. Die Vereinbarkeit der Ermächtigung des Königs mit Artikel 23 der Verfassung

B.6.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4370 bemängelt, dass Artikel 1022 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes, eine Ermächtigung des Königs enthalte, die im Widerspruch zu dem in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip stehe. Die klagende Partei ist der Auffassung, die Festlegung der Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensschädigung könne je nach Höhe der berücksichtigten Beträge den Zugang zum Gericht tatsächlich behindern. Sie fügt hinzu, dass die Ermächtigung weder deutlich noch präzise sei.

B.6.2. Während der Erörterungen im Justizausschuss der Kammer hat die Ministerin der Justiz daran erinnert, «dass die zur Erörterung vorliegenden Bestimmungen das Ergebnis einer Konzertierung mit den Rechtsanwaltskammern sind, insbesondere in Bezug darauf, dass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt werden», und sie bemerkte, «dass ein königlicher Erlass ein flexibleres und

passenderes Mittel darstellt für die Behandlung von technischen Angaben, die erneut angepasst werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 11).

B.6.3. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung verbietet es nicht, dass dem König Ermächtigungen erteilt werden, insofern diese sich auf die Durchführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber angegeben hat.

B.6.4. Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in das Gesetz aufgenommen, deren Anwendungsbereich festgelegt und dem Richter eine Ermessensbefugnis zuerkannt, die von Kriterien umrahmt sind, die er selbst aufgelistet hat. Er hat somit den Gegenstand der Maßnahmen angegeben, deren Durchführung er dem König anvertraut hat. Er hat ebenfalls vorgesehen, dass die durch den Richter gewährten Pauschalbeträge nach Einholung der Stellungnahme der Kammern der Rechtsanwaltschaften festgelegt würden, was eine Gewähr dafür bieten kann, dass der König, wenn Er diese festlegt, vollständig über die entsprechende Praxis der Rechtsanwaltschaften informiert sein wird.

Folglich kann dem Gesetzgeber nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe den König damit beauftragt, Beratungen mit den Rechtsanwaltskammern zu führen und die Beträge der Verfahrensentuschädigung festzulegen, zumal es sich um Beträge handelt, die möglicherweise in Zukunft relativ flexibel angepasst werden müssen.

B.6.5. Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

1.3. Die Rückforderbarkeit für die Rechtsuchenden, die Anrecht auf weiterführenden juristischen Beistand haben

B.7.1. Im vierten Teil ihres ersten Klagegrunds führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4370 einen Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung sowie der in dieser Bestimmung enthaltenen Stillhalteverpflichtung an, insofern Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes die Begünstigten des weiterführenden juristischen Beistands nicht von der Regelung der Rückforderbarkeit ausschließe.

B.7.2.1. Diese Partei vergleicht ebenfalls die Personen im Sinne von Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches, die Anspruch auf Gerichtskostenhilfe hätten und die davon befreit seien, der Gegenpartei die Verfahrensschädigung zu zahlen, mit den Personen im Sinne von Artikel 508/1 Nr. 2, die Anspruch auf weiterführenden juristischen Beistand hätten und die diese Entschädigung zahlen müssten.

Der Ministerrat stellt die Sachdienlichkeit dieses Vergleichs in Abrede, da die Anspruchsberechtigten der Gerichtskostenhilfe ebenfalls der obsiegenden Gegenpartei eine Verfahrensschädigung zahlen müssten, so dass zwischen diesen beiden Kategorien von Rechtsuchenden keinerlei Unterschied bestehe. Diese Auslegung werde bestätigt durch Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007, in dem dargelegt wird, dass « der Umstand, dass Gerichtskostenhilfe gewährt wird, in keiner Weise die Gewährung der Entschädigungen im Sinne der vorigen Artikel beeinträchtigt ».

B.7.2.2. Wenn ein Klagegrund aus dem Verstoß gegen einen anderen Artikel von Titel II der Verfassung als die Artikel 10 oder 11 abgeleitet ist, kann der Hof prüfen, ob der Gesetzgeber gegen das durch die betreffende Bestimmung garantierte Grundrecht verstoßen hat, ohne die Lage der von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Personen mit der Lage einer anderen Kategorie von Personen, die Anspruch auf das durch diese Verfassungsbestimmung garantierte Grundrecht hätten, vergleichen zu müssen.

B.7.3. Artikel 23 der Verfassung sieht in Bezug auf das Recht auf rechtlichen Beistand eine Stillhalteverpflichtung vor, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 23 gebotene Schutzniveau erheblich verringert, ohne dass hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl vorliegen.

B.7.4. In Anwendung von Artikel 508/13 des Gerichtsgesetzbuches kann « der weiterführende juristische Beistand [...] teilweise oder vollständig unentgeltlich sein für Personen, deren Einkommen ungenügend ist, oder für ihnen gleichgestellte Personen ».

Rechtsuchende, deren Einkommen als unzureichend gilt, haben Anrecht auf den Beistand eines Rechtsanwalts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, die vollständig oder teilweise

durch die Staatskasse übernommen wird. Die zu dieser Kategorie gehörenden Rechtsuchenden bezahlen somit nicht - oder nicht vollständig - die Kosten und Honorare, die der ihre Sache vertretende Rechtsanwalt fordern würde, wenn sie nicht Anspruch auf juristischen Beistand hätten.

B.7.5. Der Gesetzgeber hat bei der Ausarbeitung der Regelung der Rückforderbarkeit, die den Gegenstand des angefochtenen Gesetzes bildet, die spezifische Lage der Rechtsuchenden berücksichtigt, die weiterführenden juristischen Beistand erhalten. Wenn die obsiegende Partei juristischen Beistand erhält, musste somit vermieden werden, dass « der Rechtsanwalt für seine Leistungen eine doppelte Vergütung erhält », und musste ebenfalls darüber gewacht werden, dass « der Rechtsunterworfenen nicht unrechtmäßig eine Verfahrensschädigung erhält, die die Kosten und Honorare seines Rechtsanwalts decken, während diese gerade vom Staat im Rahmen des Systems des juristischen Beistands übernommen wurden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 2). Die Artikel 508/19 bis 508/20 des Gerichtsgesetzbuches wurden in diesem Sinne angepasst.

B.7.6.1. Aufgrund des durch den angefochtenen Artikel 7 eingefügten Artikels 1022 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches wird die Verfahrensschädigung dann, wenn die unterlegene Partei juristischen Beistand erhält, auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage.

B.7.6.2. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, dass die durch die juristischen Beistand erhaltende unterlegene Partei zu zahlende Verfahrensschädigung grundsätzlich auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt wird, hat er die spezifische Lage dieser Kategorie von Rechtsuchenden berücksichtigt.

B.7.6.3. Darüber hinaus kann der Richter « bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage » von dem vom König bestimmten Mindestbetrag abweichen.

B.7.6.4. Obwohl im Laufe der Vorarbeiten erklärt wurde, dass diese Ausnahme es ermöglicht, die Entschädigung über den Mindestbetrag hinaus zu erhöhen, sie jedoch in keinem Fall unter diesen Mindestbetrag zu senken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002,

S. 14), enthält der Wortlaut von Artikel 1022 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches keinesfalls eine solche Einschränkung.

B.7.6.5. Darüber hinaus ist eine solche Auslegung von Artikel 1022 Absatz 4 unvereinbar mit der in B.7.3 angeführten Stillhalteverpflichtung, da die Verpflichtung zur Zahlung einer Verfahrensschädigung, die auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt ist, das den Begünstigten des juristischen Beistands gebotene Schutzniveau beträchtlich verringern könnte, ohne dass hierfür Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl vorliegen. Das System des weiterführenden juristischen Beistands bezweckt nämlich, den Rechtsuchenden, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die mit ihrer eigenen Verteidigung verbundenen Kosten und Honorare zu zahlen, den Zugang zum Gericht zu ermöglichen.

B.7.6.6. Die angefochtene Bestimmung kann somit nur so ausgelegt werden, dass sie es dem Richter ermöglicht, den Betrag der Verfahrensschädigung, der durch Rechtsuchende mit weiterführendem juristischem Beistand geschuldet wird, unterhalb des vom König bestimmten Mindestbetrags festzulegen und ihn selbst auf einen symbolischen Betrag festzulegen, wenn er in einem besonders für diesen Punkt mit Gründen versehenen Beschluss urteilt, dass es offensichtlich unvernünftig wäre, diese Entschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festzulegen.

B.7.7. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der vierte Teil des Klagegrunds unbegründet.

2. Das Prinzip der Pauschalbeträge

B.8.1. In mehreren Klagegründen wird bemängelt, dass der Gesetzgeber sich für eine Regelung der Rückforderbarkeit auf der Grundlage von Pauschalbeträgen entschieden habe und folglich den Betrag der Rechtsanwalts honorare und -kosten der obsiegenden Partei, der der unterlegenen Partei zur Last gelegt werden könne, begrenzt habe.

B.8.2. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die Frage der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten zu regeln, indem er die Beschaffenheit der Verfahrensschädigung geändert hat, die fortan eine «eine Pauschalbeteiligung an den

Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei » ist (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Im letzten Absatz dieses Artikels hat er präzisiert, dass « keine Partei [...] dazu verpflichtet werden [kann], für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt ».

B.8.3. Die Begrenzung des Betrags, der der obsiegenden Partei zu Lasten der unterlegenen Partei gewährt werden kann, auf die vom König bestimmten Pauschalbeträge wurde während den Vorarbeiten zu dem Gesetz mit der Sorge des Gesetzgebers begründet, den am wenigsten bemittelten Personen den Zugang zum Gericht zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1686/1, S. 10; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 4; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 15), sowie mit der Sorge, « Prozesse im Prozess » über die gegebenenfalls zurückzufordernden Honorare zu vermeiden oder zu beschränken (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 8). Im Laufe der Anhörungen und der Erörterungen im parlamentarischen Ausschuss wurde ebenfalls erwähnt, dass die Rückforderbarkeit der tatsächlichen Kosten und Honorare die Gefahr berge, zu Schwierigkeiten in Bezug auf das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und deren Stellung im Prozess zu führen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, SS. 46 ff.).

Im Übrigen hat der Hohe Justizrat ebenfalls für die Lösung der Pauschalbeträge plädiert:

«Die Veranschlagung des nach Billigkeitserwägungen entscheidenden Richters umfasst jedoch eine Reihe von Nachteilen, die ebenfalls Argumente für ein System von Pauschalbeträgen darstellen. Die wichtigsten Nachteile sind:

1. Die Veranschlagung des Richters kann zu einem Prozess im Prozess führen: Wenn die unterlegene Partei nicht mit der Veranschlagung des Richters einverstanden ist, kann dies zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.

[...]

2. Dem Richter liegen zum Zeitpunkt der Veranschlagung noch nicht alle Angaben vor: Zu dem Zeitpunkt, wo der Richter sein Urteil verkündet, in dem er unter anderem eine Entscheidung über die rückforderbaren Gerichtskosten treffen muss, sind noch nicht alle Gerichtskosten entstanden. Nach der Verkündung können noch Zwischenfälle bei der Ausführung auftreten.

3. Eine Veranschlagung durch den Richter kann gegen das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts verstoßen.

[...]

4. Eine Veranschlagung des nach Billigkeitserwägungen entscheidenden Richters kann zu einer ‘*deep pocket*’-Vorgehensweise führen: Wenn der Richter die finanziellen Mittel der Parteien berücksichtigt, kann dies perverse Nebenwirkungen haben.

[...] » (Stellungnahme, genehmigt durch die Generalversammlung am 25. Januar 2006, *Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-51/4, SS. 12-13).

B.8.4. Es gehört zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers, seinem Wunsch zur Einführung einer Regelung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten konkret Gestalt zu verleihen, das System zu wählen, das ihm am besten geeignet erscheint angesichts der vielen vorhandenen, manchmal gegensätzlichen Interessen und Grundsätze. Der Hof muss jedoch prüfen, ob er dabei keine ungerechtfertigten Behandlungsunterschiede geschaffen hat.

2.1. Der Umstand, dass die Rechtsanwaltskosten nicht vollständig als Schaden zurückgefordert werden können, wenn die zivilrechtliche Haftung der unterlegenen Partei erwiesen ist

B.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4313 leiten zwei Klagegründe ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention sowie mit Artikel 144 der Verfassung, insofern das angefochtene Gesetz den Betrag der Rechtsanwalts honorare begrenze, den die obsiegende Partei zurückfordern könne, wenn sie als Opfer eines Fehlers seitens der unterlegenen Partei anerkannt werde. Sie sind der Auffassung, der Betrag der Honorare, den das Opfer des Fehlers habe bezahlen müssen, um eine Entschädigung zu erhalten, sei in diesem Fall Bestandteil seines Schadens und er müsse ihm vollständig erstattet werden. Ihres Erachtens behandle der Gesetzgeber auf diese Weise ohne vernünftige Rechtfertigung einerseits die Rechtsuchenden, die obsiegten und die als Opfer eines Fehlers anerkannt worden seien, und diejenigen, die nicht als Opfer eines Fehlers anerkannt worden seien, und andererseits die Rechtsuchenden, die unterlägen und die einen Fehler begangen hätten, und diejenigen, die keinen Fehler begangen hätten, auf die gleiche Weise.

Der erste Klagegrund und der vierte Klagegrund, die in der Rechtssache Nr. 4354 aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen die Artikel 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet werden, beruhen auf denselben Vorwürfen.

B.9.2. In seinem Urteil Nr. 57/2006 vom 19. April 2006 hat der Hof im Zusammenhang mit der Lage vor dem angefochtenen Gesetz, in der nur die Opfer eines vertraglichen oder außervertraglichen Fehlers zu Lasten des Täters des Fehlers die Rückzahlung der Kosten und Honorare, die sie ihrem Rechtsanwalt schuldeten, beanspruchen konnten, festgestellt, dass, obwohl der Kläger und der Beklagte sich in einer unterschiedlichen Lage in Bezug auf die Regeln über die zivilrechtliche Haftung befanden (B.3.1), der Behandlungsunterschied zwischen beiden in Bezug auf den Zugang zum Gericht nicht den Erfordernissen des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit entsprach, da die Parteien in dieser Lage das Verfahrensrisiko auf ungleiche Weise trugen (B.5.1).

Der Hof hat infolgedessen erkannt, dass das Kriterium des Fehlers hinsichtlich der betreffenden Grundsätze nicht sachdienlich war, um eine mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbare Regelung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten einzuführen.

B.9.3. Um die Diskriminierung zwischen Verfahrensparteien zu vermeiden, hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, die Rückforderbarkeit in das Verfahrensrecht zu verankern, indem er die Verfahrensentzündung zu einer pauschalen Beteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei zu Lasten der unterlegenen Partei machte. Ihm kann nicht der Vorwurf gemacht werden, alle Verfahrensparteien auf gleiche Weise behandelt zu haben, wobei das Verfahrensrisiko ebenfalls auf die Parteien aufgeteilt würde, da gerade diese gleiche Behandlung durch die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsätze gefordert wurde.

B.9.4. Diese gleiche Behandlung aller Verfahrensparteien hat jedoch zur Folge, dass das Opfer eines Fehlers die Beträge, die es als Honorare für seinen Rechtsanwalt gezahlt hat, vom Täter des Fehlers nicht zurückfordern kann, wenn sie höher sind als die ihm zugewiesene pauschale Verfahrensentzündung.

B.9.5. Ohne dass geprüft werden muss, ob die Beträge, die das Opfer eines Fehlers seinem Rechtsanwalt an Honoraren gezahlt hat, «Eigentum» im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen, genügt jedoch die

Feststellung, dass der Gesetzgeber, indem er sich dafür entschieden hat, die Rückforderbarkeit anhand der Technik von Pauschalbeträgen zu regeln, und zwar aus allen in B.8.3 angeführten Beweggründen, um die Gesetzgebung mit den Erfordernissen des fairen Verfahrens und des Gleichheitsgrundsatzes in Einklang zu bringen, keine ungerechtfertigte Maßnahme ergriffen hat. Indem er im Übrigen vorgesehen hat, dass die Pauschalbeträge nach Einholung der Stellungnahme der Kammern der Rechtsanwaltschaften festgelegt werden, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass diese Beträge im Verhältnis zu den von den meisten Rechtsanwälten angewandten Honoraren festgelegt werden, so dass die etwaige Verletzung der Achtung des Eigentums der Opfer eines Fehlers nicht als unverhältnismäßig angesehen werden kann.

B.9.6. Die Klagegründe sind unbegründet.

2.2. Der Umstand, dass die leichtfertige und schikanöse Beschaffenheit des Verfahrens nicht berücksichtigt wird

B.10.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4366 leiten einen fünften Klagegrund aus einem Verstoß des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, ab, insofern das Gesetz die Parteien, die obsiegten und die Opfer eines Verfahrensmisbrauchs gewesen seien, anders behandle, je nachdem, ob sie die Vergütung ihrer Rechtsanwalts honorare und -kosten oder die Vergütung der anderen, durch diesen Verfahrensmisbrauch entstandenen Kosten forderten.

B.10.2. Das Opfer eines leichtfertigen und schikanösen Verfahrens befindet sich hinsichtlich des angefochtenen Gesetzes nicht in einer anderen Lage als das Opfer eines Fehlers, für den dessen Täter haftbar ist. Es kann die vollständige Vergütung aller Elemente seines Schadens erhalten, wobei nur der Teil davon, der den Kosten und Honoraren seines Rechtsanwalts entspricht, pauschal berücksichtigt wird.

Der Klagegrund ist aus den in B.9.2 bis B.9.5 dargelegten Gründen unbegründet.

Überdies ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 780*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 26. April 2007, zu verweisen, aufgrund dessen die Partei, die ein Verfahren offensichtlich zu Prozess verschleppenden oder missbräuchlichen Zwecken benutzt, zu einer Geldstrafe von 15 Euro bis 2 500 Euro verurteilt werden kann, unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes. Die abschreckende Beschaffenheit dieser Maßnahme trägt auch zum Schutz des Opfers eines leichtfertigen und schikanösen Verfahrens bei.

2.3. Der Behandlungsunterschied zwischen den Kosten und Honoraren von Rechtsanwälten und den Kosten und Honoraren von technischen Beratern

B.11.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4313, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4354, der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4357 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4366 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention; sie bemängeln, dass das angefochtene Gesetz den Betrag der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, der zu Lasten der unterlegenen Partei zurückgefordert werden könne, auf die vom König bestimmten Pauschalbeträge begrenze, während die Beträge, die die obsiegende Partei an Kosten und Honoraren ihres technischen Beraters zahle, vollständig zurückgefordert werden könnten, insofern sie Bestandteil des Schadens seien, der durch den Täter eines vertraglichen oder außervertraglichen Fehlers entschädigt werden müsse.

B.11.2. Die Sachverständigen und technischen Berater, die eine Verfahrenspartei beraten, befinden sich hinsichtlich der angefochtenen Gesetzgebung in einer wesentlich anderen Lage als diejenige der Rechtsanwälte, die die Parteien unterstützen und vor Gericht vertreten. Während das Auftreten eines Rechtsanwalts fast immer im Rahmen von Gerichtsverfahren unerlässlich ist, wird weniger oft ein technischer Berater in Anspruch genommen. Ebenso ist der Rechtsanwalt im Allgemeinen während des gesamten Verfahrens tätig, wodurch zwischen ihm und seinem Mandanten ein besonderes Verhältnis entsteht, während ein technischer Berater meist punktuell auftritt, wenn er eine Stellungnahme zu einem bestimmten Aspekt des Streitfalls abgeben soll.

B.11.3. Da die Entscheidung des Gesetzgebers, die Angelegenheit durch die Festlegung von Pauschalbeträgen zu regeln, die der unterlegenen Partei auferlegt werden können, vernünftig gerechtfertigt ist, rechtfertigen es die Unterschiede zwischen den Rechtsanwälten und den technischen Beratern in Bezug auf ihre Position im Verfahren und die Art ihres Auftretens, dass der Gesetzgeber die spezifische Regelung, die er für die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten angenommen hat, nicht auf alle anderen Berater ausgedehnt hat, die gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren auftreten können.

B.11.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

2.4. Der Behandlungsunterschied gegenüber den Verfahren im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

B.12.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4313, der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4353 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4366 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention; sie bemängeln, dass das angefochtene Gesetz einen Behandlungsunterschied einführe zwischen Rechtsuchenden, auf die es Anwendung finde, und Rechtsuchenden, auf die das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Anwendung finde.

B.12.2. Das vorerwähnte Gesetz vom 2. August 2002 sieht eine besondere Regelung für Zahlungen als Entgelt für Handelsgeschäfte vor. Artikel 6 dieses Gesetzes bietet dem Gläubiger unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen die Möglichkeit, vom Schuldner einen angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten zu fordern (Absatz 1). Bei diesen Beitreibungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des betreffenden Schuldbetrags zu beachten (Absatz 2). Der König soll einen Höchstbetrag für diesen angemessenen Ersatz der Beitreibungskosten für unterschiedliche Schuldhöhen festlegen (Absatz 3).

Mit diesem Gesetz soll die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8. August 2000, S. 35) umgesetzt werden. Die *ratio legis* der Richtlinie ist, dass der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und insbesondere der Umstand, dass seine Auswirkungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich geregelt werden, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen und besonders die KMB betreffen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/001, S. 4).

B.12.3. Der Hof wurde zum Behandlungsunterschied befragt, der vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes zwischen den Rechtsuchenden, auf die das Gesetz vom 2. August 2002 Anwendung fand, und den anderen Rechtsuchenden, die keine Erstattung der Kosten und Honorare ihres Rechtsanwalts erhalten konnten, bestand und hat in seinem Urteil Nr. 16/2007 vom 17. Januar 2007 erkannt, dass der fragliche Behandlungsunterschied diskriminierend war und dass die Diskriminierung nicht auf das Gesetz vom 2. August 2002 zurückzuführen war, dessen Anwendungsbereich dem angestrebten Ziel entspricht, sondern auf das Fehlen einer globalen Lösung, so dass der Gesetzgeber aufgefordert wurde, eine solche vorzusehen.

B.12.4. Die Ministerin der Justiz hat im Laufe der Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz erklärt, dass dessen Bestimmungen mit denjenigen des Gesetzes vom 2. August 2002 vereinbar seien, « da die hier erörterten Verfahrensentschädigungen der allgemeinen Regelung entsprechen werden, die durch das Gesetz vom 2. August 2002 eingeführt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 11-12).

Trotzdem ist ein Richter, der mit einem Antrag auf der Grundlage des Gesetzes vom 2. August 2002 befasst wird, durch nichts dazu verpflichtet, die Pauschalbeträge im Sinne des angefochtenen Gesetzes anzuwenden, wobei das Gesetz vom 2. August 2002 dem Richter eine umfassende Ermessensbefugnis lässt, um « alle durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten » zu veranschlagen.

B.12.5. Das Gesetz vom 2. August 2002 findet seine Grundlage in der Verpflichtung des belgischen Gesetzgebers, die europäischen Richtlinien in die innerstaatliche Ordnung umzusetzen, was die spezifischen Merkmale dieser Gesetzgebung rechtfertigen kann. Es hat einen begrenzten Anwendungsbereich, und sein Gegenstand wurde speziell entwickelt unter

Berücksichtigung der Art der Streitfälle, auf die es Anwendung findet. Dem Gesetzgeber kann folglich, als er eine allgemeine Regelung bezüglich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, die auf alle Arten von Streitfällen anwendbar ist, nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 2. August 2002 nicht einfach ausgedehnt, sondern eine Regelung organisiert hat, die der Verschiedenartigkeit der Streitfälle, mit denen er sich zukünftig befassen wollte, angepasst ist.

B.12.6. Obwohl es in der Tat wünschenswert ist zu vermeiden, dass zu große Ungleichheiten entstehen, je nachdem, ob die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten in Anwendung des Gesetzes vom 2. August 2002 oder in Anwendung des angefochtenen Gesetzes angeordnet wird, obliegt es im Übrigen dem König, der noch nicht den im Gesetz vom 2. August 2002 erwähnten Erlass ergriffen hat, die festgelegten Beträge aufeinander abzustimmen oder die Gründe zu rechtfertigen, aus denen Er dies nicht tun kann, unter der Aufsicht der zuständigen Richter.

B.12.7. Die Klagegründe sind unbegründet.

2.5. Der Behandlungsunterschied zwischen Parteien je nach der Anzahl der Parteien mit ähnlichen Forderungen

B.13.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4313 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4366 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern Artikel 1022 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes, den Betrag der Verfahrensschädigung, zu deren Zahlung die unterlegene Partei gehalten sein könne, auf das Doppelte der maximalen Verfahrensschädigung begrenze, wenn verschiedene Parteien obsiegten. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, diese Bestimmung schaffe eine Diskriminierung zwischen den obsiegenden Parteien je nachdem, ob es nur eine oder aber mehrere gebe, wobei die Letztgenannten die zugewiesene Verfahrensschädigung untereinander aufteilen müssten,

sowie eine Diskriminierung zwischen den unterlegenen Parteien je nachdem, ob sie mit einer oder mehreren obsiegenden Parteien konfrontiert seien.

B.13.2. Im Laufe der Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hat die Ministerin der Justiz auf eine diesbezüglich Frage geantwortet, dass man « sich in der Tat entscheiden musste », wobei sie präzisierte, « dass der Grenzbetrag, für den man sich entschieden hat, es ermöglicht, den Betrag der Verfahrensschädigung mit einer gewissen Flexibilität festzulegen, da diese Entschädigung sich ‘ höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensschädigung ’ beläuft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 15).

B.13.3. Die Regelung der Pauschalbeträge, die einer unterlegenen Partei auferlegt werden können, ist insbesondere gerechtfertigt durch das Bemühen des Gesetzgebers, den Zugang zum Gericht nicht zu behindern. Bezüglich dieses Ziels ist es ebenfalls gerechtfertigt, eine Begrenzung der Verfahrensschädigungen vorzusehen, die ein Rechtsuchender schuldet, wenn er sich mehreren obsiegenden Parteien gegenüber sieht. Das Fehlen einer solchen Begrenzung hätte nämlich zu ungerechten Situationen führen können, wenn ein Ungleichgewicht zwischen der Zahl der Parteien auf beiden Seiten der Gerichtsschranke besteht.

B.13.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

2.6. Der Behandlungsunterschied zwischen Parteien je nach ihren finanziellen Mitteln oder denjenigen der Gegenpartei

B.14.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4366 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, insofern der durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes ersetzte Artikel 1022 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eine Diskriminierung zwischen den obsiegenden Parteien schaffe, je nachdem, ob die unterlegene Partei weiterführenden juristischen Beistand erhalte oder nicht, sowie eine Diskriminierung zwischen den unterlegenen Parteien je nachdem, ob sie weiterführenden juristischen Beistand erhielten oder nicht.

B.14.2. Wie in B.7.6.6 angeführt wurde, ist Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007, so auszulegen, dass der Richter dann, wenn der Begünstigte des weiterführenden juristischen Beistands unterliegt, den durch diesen Rechtsuchenden geschuldeten Betrag unterhalb des vom König bestimmten Mindestbetrags festlegen kann.

Die so ausgelegte Bestimmung hat zur Folge, dass die im Klagegrund angeführten Behandlungsunterschiede verstärkt werden.

B.14.3. Die Maßnahme, die darin besteht, bei der Festlegung der Verfahrensschädigungen, die diese Partei schulden kann, die schwierige finanzielle Lage der Partei zu berücksichtigen, die weiterführenden juristischen Beistand erhält, ist sachdienlich und steht im Verhältnis zu dem Ziel, jedem den gleichen Zugang zum Gericht zu gewährleisten.

Der Umstand, dass ein obsiegender Rechtsuchender sich einer unterlegenen Partei gegenüber sieht, die weiterführenden juristischen Beistand erhält und folglich vollständig oder teilweise von der Zahlung der Verfahrensschädigung befreit werden könnte, gehört im Übrigen zu den Unwägbarkeiten des Verfahrens, so wie der Umstand, dass jeder Rechtsuchende es mit einer zahlungsunfähigen Gegenpartei zu tun haben kann. Dem Gesetzgeber kann nicht der Vorwurf gemacht werden, diese Unwägbarkeiten nicht berücksichtigt zu haben.

B.14.4. Der Behandlungsunterschied zwischen unterlegenen Parteien je nachdem, ob sie weiterführenden juristischen Beistand erhalten oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium, das sachdienlich ist im Hinblick auf das Bemühen, allen Rechtsuchenden Zugang zum Gericht zu gewährleisten. Darüber hinaus sieht Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vor, dass der Richter den Betrag der Verfahrensschädigung herabsetzen kann, insbesondere um die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei zu berücksichtigen, so dass ein Rechtsuchender, der nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, jedoch nicht den weiterführenden juristischen Beistand in Anspruch nehmen kann, möglicherweise nur eine erheblich verringerte Last tragen muss. Daraus ergibt sich, dass die Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

B.14.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

2.7. Der Behandlungsunterschied zwischen Parteien im Fall des Nichterscheinens der Gegenpartei

B.15.1. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4366 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, insofern das angefochtene Gesetz die Verfahrenschädigung auf den Mindestbetrag festlegt, wenn das Verfahren mit einem Versäumnisurteil ende.

B.15.2. Das angefochtene Gesetz enthält keinerlei spezifische Bestimmung bezüglich der im Klagegrund beschriebenen Situation. Der königliche Erlass vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der Verfahrenschädigung sieht in seinem Artikel 6 jedoch vor, dass « wenn die Sache mit einer Versäumnisentscheidung abgeschlossen wird und keine unterlegene Partei je erschienen ist, der Betrag der Verfahrenschädigung demjenigen der Mindestentschädigung entspricht ».

B.15.3. Der Hof ist nicht befugt, sich zur Verfassungsmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung zu äußern.

2.8. Der Umstand, dass das tatsächlich durch das Verfahren verursachte Arbeitsvolumen nicht berücksichtigt wird

B.16.1. Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4366 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention; er bemängelt, dass das angefochtene Gesetz dem durch das Verfahren verursachten Arbeitsvolumen keinerlei Bedeutung beimesse, was eine Diskriminierung schaffe zwischen den Parteien, die nach Ablauf eines schwierigen Verfahrens obsiegten, und denjenigen, die nach Ablauf eines einfachen Verfahrens obsiegten, das folglich geringere Rechtsanwalts honorare und -kosten verursache.

B.16.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Pauschalregelung ist durch die in B.8.3 dargelegten Gründe gerechtfertigt. Die der Pauschalregelung eigene Logik beinhaltet, dass bei der Festlegung der Entschädigung nicht alle spezifischen Merkmale eines jeden Verfahrens berücksichtigt werden können. Der Richter hat jedoch die Möglichkeit, auf Ersuchen der Parteien die Verfahrensentschädigung herabzusetzen oder zu erhöhen, insbesondere, um die Komplexität der Sache zu berücksichtigen. In Anwendung dieses Kriteriums ist es also möglich, dem Arbeitsvolumen aufgrund der Komplexität der Sache Rechnung zu tragen und die Entschädigung zu erhöhen oder im gegenteiligen Fall sie aufgrund der einfachen Beschaffenheit des Verfahrens herabzusetzen. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die angefochtene Bestimmung keinen unverhältnismäßigen Behandlungsunterschied entstehen lässt.

B.16.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

3. Der Ausschluss der Gewerkschaftsdelegierten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes

B.17.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4357 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27, mit den Artikeln 6 Absatz 1, 11 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf wirksames gerichtliches Gehör und der Waffengleichheit. In einem ersten Teil dieses Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, dass das angefochtene Gesetz dadurch, dass es sich nur auf die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten beziehe, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied schaffe zwischen den Rechtsuchenden, die auf die Dienste eines Rechtsanwalts zurückgriffen, und den Rechtsuchenden, die auf die Dienste eines Delegierten einer repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation zurückgriffen.

B.17.2. Zwischen einer durch einen Rechtsanwalt verteidigten Partei und einer durch einen Gewerkschaftsdelegierten verteidigten Partei gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied; normalerweise zahlt die erstgenannte Partei ihrem Beistand Kosten und Honorare, die vom Rechtsanwalt frei festgelegt werden, während die letztgenannte Partei weder ihrer Gewerkschaftsorganisation noch deren Delegiertem Beträge zahlen muss, deren Art und Höhe mit den Kosten und Honoraren eines Rechtsanwalts vergleichbar sind.

Der Gewerkschaftsbeitrag der Mitglieder ist nicht mit den Kosten und Honoraren von Rechtsanwälten vergleichbar. Der Beitrag ist nämlich aufgrund des Beitritts geschuldet und bezweckt nicht in erster Linie die Vergütung des Beistands oder der Vertretung vor Gericht. Die etwaigen Kosten, die eine Gewerkschaftsorganisation im Fall der Vertretung vor Gericht von einem Mitglied fordert, das nicht seit einer ausreichenden Anzahl von Jahren Mitglied ist, sind ebenfalls nicht vergleichbar mit den Honoraren von Rechtsanwälten. Das Gleiche gilt für den etwaigen Betrag, den ein Mitglied schuldet, das eine Klage vor Gericht entgegen der negativen Stellungnahme des Gewerkschaftsdelegierten einreichen möchte und das bei dieser Klage unterliegt.

B.17.3. Das Ziel des angefochtenen Gesetzes besteht darin, der unterlegenen Partei einen Teil der Kosten und Honorare, die die obsiegende Partei ihrem Rechtsanwalt bezahlt, zur Last zu legen. Zwar ändert sich die Beschaffenheit der Verfahrenschädigung, die bereits in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen war, durch die Wirkung des angefochtenen Gesetzes, da sie nunmehr dazu dient, die Kosten für die intellektuellen Leistungen des Rechtsanwalts zu decken, und nicht mehr nur die materiellen Kosten, die ihm für seinen Mandanten entstanden sind. Die Gewerkschaftsdelegierten, die vor den Arbeitsgerichten für die Mitglieder einer Gewerkschaftsorganisation, die sie beschäftigt, plädieren, leisten ebenfalls ähnliche Dienste.

Die Verfahrenschädigung gilt als eine pauschale Beteiligung an den tatsächlich von einer Partei getragenen Lasten, und der Gesetzgeber hat, indem er deren Vorteil nicht auf die Parteien ausgedehnt hat, die, wie etwa diejenigen, die durch einen Gewerkschaftsdelegierten unterstützt und vertreten werden, nicht die gleichen Lasten tragen, ein Unterscheidungskriterium gewählt, das sachdienlich ist angesichts der Zielsetzung des Gesetzes.

B.17.4. Schließlich führen die klagenden Parteien an, dass Arbeitnehmer, die gegenüber ihrem Arbeitgeber vor Gericht durch einen Gewerkschaftsdelegierten vertreten würden, sich in einer deutlich ungünstigeren Lage befänden als Arbeitnehmer, die durch einen Rechtsanwalt vertreten würden, da der Arbeitgeber wüsste, dass er in Bezug auf die Erstgenannten in keinem Fall zur Zahlung einer Verfahrenschädigung verurteilt werde.

Dieses Argument, das lediglich auf einer Vermutung in Bezug auf das Verhalten von Arbeitgebern beruht, die sich in einem Verfahren mit einem Arbeitnehmer befinden, beweist keinesfalls, dass das angefochtene Gesetz in der Praxis unverhältnismäßige Folgen für die Rechte der Arbeitnehmer nach sich ziehen würde, die vor Gericht durch ein Mitglied ihrer Gewerkschaftsorganisation vertreten werden, weil sie öfter vor Gericht geladen würden als die durch einen Rechtsanwalt verteidigten Arbeitnehmer.

B.17.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.18.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4357 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 27 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Ausschluss der Gewerkschaftsdelegierten aus dem Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes gegen die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsfreiheit verstoße.

B.18.2. Die Gewerkschaftsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit gewährleisten jedem Arbeitnehmer das Recht, sich frei einer Gewerkschaft anzuschließen. Das angefochtene Gesetz hat weder zum Zweck noch zur Folge, die Gründung von Gewerkschaftsorganisationen zu verhindern oder den Beitritt von Arbeitnehmern zu Gewerkschaftsorganisationen zu verbieten oder zu erschweren.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Beitritt zu einer Gewerkschaftsorganisation durch das angefochtene Gesetz weniger attraktiv werde, da das Fehlen der Rückforderbarkeit die durch die Gewerkschaftsorganisationen den Mitgliedern angebotenen Dienste, nämlich die Vertretung vor Gericht, weniger interessant mache und da der Vorteil dieses Dienstes ausschlaggebend sei für ihren Beitritt.

B.18.3. Obwohl, wie es die klagenden Parteien darlegen, die Gewerkschaftsorganisationen spezialisierte juristische Dienste entwickelt haben, ist nicht zu erkennen, inwiefern die Tatsache, dass die diese Dienste in Anspruch nehmenden Arbeitnehmer keine Verfahrensschädigung erhalten können, um Kosten, die ihnen nicht entstanden sind, pauschal auszugleichen, sie davon abhalten könnte, sich einer Gewerkschaftsorganisation anzuschließen.

B.18.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

4. Die teilweise Anwendung der Rückforderbarkeit in Strafsachen

B.19.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4370, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet ist, bezieht sich auf die Artikel 8, 9 und 12 des angefochtenen Gesetzes.

Die Artikel 8 bis 11 des Gesetzes vom 21. April 2007 ändern jeweils die Artikel 128, 162*bis*, 194 und 211 des Strafprozessgesetzbuches ab, und Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes fügt darin neuen Artikel 169*bis* darin ein. Diese Bestimmungen weiten den Grundsatz der Rückforderbarkeit auf die Strafsachen aus, beschränken diese Erweiterung jedoch auf das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei. So schuldet eine Person, die durch ein Strafgericht gegenüber der Zivilpartei verurteilt wird, dieser die Verfahrenschädigung. Die Zivilpartei wird hingegen dazu verurteilt, einem Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, oder einem freigesprochenen Angeklagten die Verfahrenschädigung zu zahlen, jedoch nur dann, wenn sie alleine verantwortlich ist für die Einleitung der Strafverfolgung. Wenn die Strafverfolgung entweder durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein Untersuchungsgericht, das den Beschuldigten an ein erkennendes Gericht verweist, in Gang gesetzt wird, hat der Beschuldigte, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, oder der freigesprochene Angeklagte keinerlei Anrecht auf eine Verfahrenschädigung, weder zu Lasten der Zivilpartei, noch zu Lasten der öffentlichen Hand.

B.19.2. Die klagende Partei ist der Auffassung, die angefochtenen Bestimmungen diskriminierten den Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, oder den freigesprochenen Angeklagten, wenn die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein Untersuchungsgericht in Gang gesetzt worden sei. Dieser Rechtsuchende könne keinerlei Verfahrenschädigung erhalten, obwohl er in den meisten Fällen durch einen Rechtsanwalt verteidigt werde und seinem Beistand Kosten und Honorare schulde, während alle

anderen obsiegenden Rechtsuchenden grundsätzlich Anrecht auf eine Verfahrensentzündung hätten.

B.19.3. In den Vorarbeiten wurde angeführt, die Anwendung der Rückforderbarkeit vor den Strafgerichten sei vorgesehen worden, weil es « besser mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Einklang zu sein scheint, dass man die Rechtsuchenden, die die Wiedergutmachung eines Schadens vor einem Zivilgericht oder vor einem Strafgericht fordern, gleich behandelt », und dass der Vorschlag, die Regelung der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei auszudehnen, der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern sowie derjenigen des Hohen Justizrates entspreche (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 5-6). In Bezug auf die Lage des freigesprochenen Angeklagten oder des Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, wurde weiterhin präzisiert:

« Ebenfalls gemäß der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern und des Hohen Justizrates wird die Rückforderbarkeit im Übrigen auch bei den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat keine Rolle spielen. Es ist darauf zu verweisen, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung das Gemeinwohl vertritt und deshalb nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden kann wie eine Zivilpartei, die die Strafverfolgung nur in Gang setzen würde, um ein privates Interesse zu vertreten » (ebenda, SS. 6-7).

B.19.4. Es ist gerechtfertigt, dass die Zivilpartei nur dann zur Zahlung der Verfahrensentzündung an den freigesprochenen Angeklagten oder an den Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, verurteilt wird, wenn sie selbst die Strafverfolgung in Gang gesetzt hat, und nicht dann, wenn sie sich mit ihrer Klage einer durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung anschließt oder wenn ein Untersuchungsgericht die Verweisung des Angeklagten an ein erkennendes Gericht angeordnet hat. In diesen Fällen, wenn den Forderungen der Zivilpartei « nicht stattgegeben wird, kann sie nicht [für das Strafverfahren] verantwortlich gemacht werden gegenüber dem Angeklagten und folglich nicht dazu verurteilt werden, ihm die Verfahrenskosten zu vergüten, die dabei entstanden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 6).

B.19.5. Die Entscheidung des Gesetzgebers, jede Rückforderbarkeit im Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft auszuschließen, hat zur Folge, dass im Fall einer Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs der Rechtsuchende, der dazu

verpflichtet ist, die Dienste eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen, um seine Verteidigung zu gewährleisten, während er zu Unrecht beschuldigt wurde, alleine die durch seine Verteidigung verursachten Kosten und Honorare tragen muss.

B.19.6. Die Lage des Angeklagten oder des Beschuldigten, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, hängt also in Bezug auf die Rückforderbarkeit davon ab, ob er auf Initiative der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft - wobei diese durch eine direkte Ladung oder infolge einer Verweisungsentscheidung der Untersuchungsgerichte handelt - verfolgt wird; im ersten Fall kann er in den Vorteil der Rückforderbarkeit gelangen, im zweiten Fall nicht.

B.19.7. Grundsätzlich ist die Lage eines Beschuldigten oder eines Angeklagten die gleiche, ungeachtet dessen, ob er auf Initiative einer Privatperson oder der Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt wird; in beiden Fällen ist die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts meistens notwendig, und das Recht auf einen Rechtsanwalt wird unter anderem durch Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Wenn ein Staat ein System der Rückforderbarkeit vorsieht, findet Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Anwendung, und es darf in diesem Bereich keine Diskriminierung geben.

B.19.8. Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei gibt es grundsätzliche Unterschiede: Die Erstgenannte ist im Interesse der Gesellschaft mit der Untersuchung und der Verfolgung von Straftaten beauftragt und übt die Strafverfolgung aus; der Zweitgenannte verteidigt ihre persönlichen Interessen und bezweckt mit der Zivilklage die Wiedergutmachung des ihr durch die Straftat entstandenen Schadens.

B.19.9. Wegen des Auftrags, den die Staatsanwaltschaft erhalten hat, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es nicht angebracht war, eine Regelung auf sie ausdehnen, wonach eine Verfahrenschädigung jedes Mal dann geschuldet wäre, wenn die Klage der Staatsanwaltschaft ohne Folgen bleiben würde.

B.19.10. Der Gesetzgeber könnte sicherlich zu Lasten des Staates und zugunsten derjenigen, die Gegenstand eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens sind, eine

Entschädigungsregelung einführen, bei der die spezifischen Merkmale des strafrechtlichen Verfahrens berücksichtigt würden.

Aus dem Umstand, dass er die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene pauschale Entschädigungsregelung nicht zu Lasten des Staates im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellung des Verfahrens vorgesehen hat, ist jedoch nicht zu schlussfolgern, dass er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen hätte.

B.19.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

5. Die unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf anhängige Verfahren

B.20.1. Der zweite und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4354 sowie der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4370 beziehen sich auf Artikel 13 des angefochtenen Gesetzes, der bestimmt:

«Die Artikel 2 bis 12 finden Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen laufenden Sachen».

In Anwendung des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 sind die angefochtenen Bestimmungen am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

B.20.2. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung dem Gesetz Rückwirkung verleihe, wodurch die Rechtsuchenden, die Partei in einem vor dem 1. Januar 2008 eingeleiteten Verfahren seien und die das Risiko ihres Verfahrens somit nicht korrekt hätten einschätzen können, irregeführt würden.

B.20.3. Die Begründung des Abänderungsantrags, mit dem die betreffende Bestimmung in den Gesetzentwurf eingefügt wurde, lautet wie folgt:

«Es wird vorgeschlagen, das zukünftige Gesetz auf die anhängigen Rechtssachen anwendbar zu machen, sobald es in Kraft tritt. Das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 hat nämlich eine große Rechtsunsicherheit geschaffen, sowohl in Bezug auf die neuen Rechtssachen als auch auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung anhängig waren. Seither fordern die Parteien systematisch von den Richtern die Anwendung dieser Rückforderbarkeit, ohne dass diese (oder die Parteien) diesbezüglich über deutliche und präzise Regeln verfügen. Genau darum geht es in diesem Vorschlag. Daher scheint es im Bemühen um Gleichheit und Nichtdiskriminierung angemessen zu sein, vorzusehen, dass die Parteien gleich behandelt werden bei der Frage der Rückforderbarkeit, unabhängig vom Datum der Einleitung des Verfahrens. Es ist auf jeden Fall wichtig, so schnell wie möglich die Rechtsunsicherheit zu beenden, die durch das Urteil vom 2. September 2004 hervorgerufen wurde » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 7).

B.20.4. Die angefochtene Bestimmung hat nicht zur Folge, dass das Gesetz auf die Rechtssachen anwendbar wird, die durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung abgeschlossen wurden. Sie hat also keine Rückwirkung. Sie führt auch nicht dazu, den Ablauf anhängiger Verfahren zu beeinflussen. Es stimmt hingegen, dass sie dadurch, dass sie die unmittelbare Anwendung des Gesetzes auf die anhängigen Verfahren auferlegt, zur Folge haben kann, die finanzielle Last von unterlegenen Parteien zu erhöhen, während sie zu Beginn des Verfahrens nicht vorhersehen konnten, dass sie dieses Risiko eingingen.

B.20.5. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu entscheiden, ob Übergangsmaßnahmen zu ergreifen sind. Aus den vorstehend angeführten Auszügen aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber diesbezüglich schnell handeln wollte, um die nach der Rechtsprechung des Kassationshofes entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden. Vor diesem Hintergrund ist die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes eine sachdienliche Maßnahme, um für alle Rechtsuchenden der Entwicklung unterschiedlicher Rechtsprechungen ein Ende zu bereiten, die aus diesem Grund Ungleichheiten hinsichtlich des Prinzips der Rückforderbarkeit sowie der Beträge, die zugewiesen werden konnten, enthielten.

B.20.6. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Gesetzgeber die Rückforderbarkeit umrahmt hat und dass der Richter auf Ersuchen der Parteien die Verfahrensschädigung herabsetzen kann, insbesondere wenn er der Ansicht ist, dass die Sachlage « offensichtlich unvernünftig » ist, hat die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Gesetzgebung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Parteien, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an einem Gerichtsverfahren beteiligt sind.

B.21.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4354 leiten einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen durch die Artikel 7 und 13 des angefochtenen Gesetzes ab, wenn sie so ausgelegt werden, dass sie die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare im Rahmen von vorherigen Verfahren, die mit den anhängigen Verfahren verbunden sind, verhindert.

B.21.2. Insofern in diesem Klagegrund bemängelt wird, dass durch die angefochtenen Bestimmungen die Möglichkeit begrenzt würden, die Kosten und Honorare zurückzuerhalten, die tatsächlich im Laufe eines Gerichtsverfahrens entstanden seien, deckt er sich mit den Klagegründen, in denen bemängelt wird, das angefochtene Gesetz berücksichtige nicht den Begriff des Fehlers, und die in B.9 geprüft wurden.

B.21.3. Im Übrigen gestattet die Möglichkeit des Richters, den Basisbetrag der Verfahrensschädigung insbesondere wegen der Komplexität der Sache zu erhöhen, es ihm in ausreichendem Maße, vorherige notwendige Verfahren zu berücksichtigen.

B.21.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.7.6.6 enthaltenen Auslegung zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior